

25.11.85

A

— 1 —

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Körung
von Ebern**A. Zielsetzung**

In der Schweinezucht wird der Zuchtwert von Kreuzungszuchtebern - anders als in der Reinzucht - im Wege von Stichproben festgestellt. Während die Verordnung über die Körung von Ebern grundsätzlich am 1. Januar 1980 in Kraft gestreten ist, war für das Inkrafttreten der Regelung über Kreuzungszuchteber bisher der 1. Januar 1983 aufgrund der Änderungsverordnung vom 21. Dezember 1982 der 1. Januar 1986 vorgesehen. Um die notwendigen Prüfungseinrichtungen und Verfahren zu schaffen, muß der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Regelung nochmals verschoben werden.

B. Lösung

Verschiebung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der Regelung über Kreuzungszuchteber um drei weitere Jahre.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

-2-

25.11.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Körung von Ebern

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 722 00 - Ti 68/85

Bonn, den 25. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Körung von Ebern

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Körung von Ebern

Vom

Auf Grund des § 6 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Verordnung über die Körung von Ebern vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1483), die durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2010 geändert worden ist, wird die Jahreszahl "1986" durch die Jahreszahl "1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Tierzuchtgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Zu Artikel 1

§ 5 Abs.1 der Verordnung über die Körung von Ebern sieht vor, daß für Kreuzungszuchteber die Anforderungen hinsichtlich der Zuchtwertteile Fleischleistung und Zuchtleistung anders als nach der Regel des § 3 festgelegt werden. Der Grund für diese abweichende Regelung ist, daß die Ermittlung des Zuchtwertes für Kreuzungszuchteber im Wege von Stichprobentests festgestellt werden soll. Während die Verordnung nach ihrem § 9 Satz 1 grundsätzlich am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, war für das Inkrafttreten des § 5 Abs.1 zunächst der 1. Januar 1983, aufgrund der Änderungsverordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2010) der 1. Januar 1986 vorgesehen. Da die für den Stichprobentest notwendigen Prüfungseinrichtungen und Verfahren im Hinblick auf die nach wie vor angespannte Haushaltslage auch bis zum 1. Januar 1986 nicht zur Verfügung gestellt werden konnten, soll der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Regelung über Kreuzungszuchtherkünfte um weitere drei Jahre verschoben werden.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich diese Verordnung nicht aus. Ebenso werden Länder und Gemeinden finanziell nicht belastet.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Körnung
von Ebern

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.